

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Leserbrief

von Schm. Dr. H. Krautschneider, Essen

Nochmals: Kündigung von Wohnraummietverhältnissen

In Heft 7/2007 der SchiedsamtZeitung hat Franz Rustige auf S. 246 ff. dargestellt, unter welchen Voraussetzungen Mietverträge über Wohnraum gekündigt werden können und welche Kündigungsfristen bestehen. Dabei ist allerdings eine Angabe zu ändern: Die Kündigungsfrist beträgt für die Mieter nicht nur dann 3 Monate, wenn sie den Mietvertrag ab dem 01.09.2001 abgeschlossen haben, sondern auch bei früher abgeschlossenen Verträgen. Im Übrigen gelten bei Mietverträgen über möblierten Wohnraum nach den §§ 573c, 549 BGB für Mieter und Vermieter oft kürzere Kündigungsfristen.

Vermutlich wurde Franz Rustige durch eine Anmerkung von Palandt in den Auflagen nach 2001 zu § 573c BGB unter Hinweis auf das Einführungsgesetz zum BGB auf eine falsche Fährte gebracht. Die Anmerkung bezog sich aber nicht auf Mietverträge allgemein, sondern nur auf die vor dem 01.09.01 zugegangenen Kündigungen von Mietverträgen; die Anmerkung und die entsprechende Bestimmung im Einführungsgesetz sind inzwischen durch Zeitablauf überholt.

Leider kann Franz Rustige selbst seinen Aufsatz nicht mehr ändern. Dennoch sollte es geschehen. Denn Kündigungsfristen von Mietverträgen können in Schlichtungsverhandlungen und bei Tür- und Angel-Fällen eine entscheidende Rolle spielen. Die Angaben

über sie müssen daher aus der SchiedsamtZeitung einwandfrei hervorgehen. Gewiss wäre dies auch im Sinne von Franz Rustige.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seiten 1/1

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.